



Gemarkung Lobkevitz, Flur 3

Hinweise

1. Die Abwasserentsorgung bei Neubauten ist durch die Abwasserbehandlung mittels Grundstückskläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261 und einschlägige ATV- Regelwerke) entsprechen, zu sichern. Das behandelte Abwasser ist schadlos in ein Gewässer oder ins Grundwasser abzuleiten. Das Einleiten des behandelten Abwassers in ein Gewässer stellt gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die gem. §§ 2 und 7 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist durch den Bauherrn bei der zuständigen Wasserbehörde noch vor Baubeginn der einzelnen Objekte einzuholen. Die wasserbehördliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gewässerordnung, d.h. für die Erteilung der Erlaubnis für das Einleiten des gereinigten Abwassers in den Breeger Bodden ist das STAUN Stralsund und in das Grundwasser die Landrätin des Landkreises Rügen als jeweilige untere Wasserbehörde zuständig.
2. Die Siedlung Neu-Lobkevitz ist bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgung nicht erschlossen. Das gering bis mäßig verschmutzte Niederschlagswasser kann vor Ort verwerlet oder versickert werden, wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht ist. Dieser Nachweis ist vor der Bauantragstellung durch den Bauherrn zu führen.
3. Vorhandene Leitungen der e. dis dürfen weder überbaut, noch bepflanzt oder freigelegt werden. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Beschädigungen von Erdungsleitungen müssen ausgeschlossen werden. Die Zugänglichkeit der Maststandorte muss jederzeit gewährleistet werden und bei Leitungen > 1KV ist ein Schutzabstand von 3,00 m einzuhalten.
4. Die notwendigen Stellplätze sind entsprechend § 48 LBauO M-V i.V.m. Nr. 48.11 bis 48.15 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung M-V (VVLbauO M-V) herzustellen und dürfen nicht zweckenfremd benutzt werden. Sie sind auf dem eigenen Grundstück herzustellen. (Punkt 4 ergänzt gem. Auflage 3 aus der Genehmigung vom 6.3.2001)

Außenbereichssatzung

Planzeichnung (Teil A)

Ortslage Neu-Lobkevitz (Flur 3)
Gemeinde Breege/Rügen

Maßstab 1: 2000

§ 35 Abs. 6 BauGB

----- Geltungsbereichsgrenze